

Amtsblatt der Europäischen Union

C 106



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

22. März 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 106/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11053 — GROUP CREDIT AGRICOLE / MICHELIN / WATEA) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2023/C 106/02	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 1. Februar 2023 zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro (CON/2023/4)	2
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 106/03	Euro-Wechselkurs — 21. März 2023	6
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 106/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11081 — MARCEGAGLIA CARBON STEEL / SIA SEVERSTAL DISTRIBUTION) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 106/05	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	9
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11053 — GROUP CREDIT AGRICOLE / MICHELIN / WATEA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 106/01)

Am 15. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11053 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 1. Februar 2023

zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro

(CON/2023/4)

(2023/C 106/02)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 16. bzw. 24. November 2022 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union bzw. vom Europäischen Parlament um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und Nr. 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro ⁽¹⁾ (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da der Verordnungsvorschlag Bestimmungen enthält, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, insbesondere in Verbindung mit der grundlegenden Aufgabe des Europäischen Systems der Zentralbanken gemäß Artikel 127 Absatz 2 TFEU und Artikel 3.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Die EZB begrüßt nachdrücklich die Initiative der Europäischen Kommission, die Bereitstellung und Nutzung von Sofortzahlungen (instant payments – IP) voranzubringen, definiert als Überweisungen in Euro in der EU, bei denen der Geldbetrag nach Empfang des Zahlungsauftrags des Zahlers innerhalb von 10 Sekunden auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers übertragen wird. Diese Initiative steht in Einklang mit der Strategie des Eurosystems für den Massenzahlungsverkehr, ⁽²⁾ die im Wesentlichen Folgendes umfasst: a) die Entwicklung einer gesamteuropäischen Lösung für den Massenzahlungsverkehr am Interaktionspunkt; b) die vollständige Einführung von Sofortzahlungen, c) die Verbesserung des über die EU hinausgehenden grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs und d) die Förderung von Innovation, Digitalisierung und eines europäischen Zahlungssökosystems.

1.2 Zur Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es von entscheidender Bedeutung, Fragmentierungsprobleme im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) anzugehen. Derzeit sind Sofortzahlungen nicht in allen SEPA-Ländern gleichermaßen verfügbar. Hier würden Maßnahmen zur weitergehenden Harmonisierung des Angebots von Sofortzahlungen in allen SEPA-Ländern die Auswahl für Verbraucher verbessern und Innovation, Sicherheit und die offene strategische Autonomie im Bereich des europäischen Zahlungssystems stärken. Ebenso sollten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im SEPA-Raum gefördert werden, soweit die Einhaltung

⁽¹⁾ COM(2022) 546 final.

⁽²⁾ Siehe Strategie des Eurosystems für den Massenzahlungsverkehr, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

der geltenden Datenschutzvorschriften gewährleistet ist. Die Möglichkeit der Einführung standardisierter bzw. gegebenenfalls zentralisierter gesamteuropäischer Lösungen für eine Überprüfung auf Unstimmigkeiten, die von Zahlungsdienstleistern durchzuführen ist, bevor die Sofortüberweisung autorisiert oder der Geldbetrag auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben wird, sollte angemessen geprüft werden, beispielsweise indem das Eurosystem die zentrale Position nutzt, die es in der Landschaft des Sofortzahlungsverkehrs einnimmt und die es ihm ermöglicht, alle relevanten Geschäftspartner zu erreichen.

- 1.3 Seit Einführung des SEPA Instant Credit Transfer Scheme (SCT Inst Scheme) im Jahr 2017 werden Sofortüberweisungen in der Union in immer größerem Umfang bereitgestellt und genutzt, sind aber, anders als zu erwarten war, noch nicht zur Normalität (new normal) geworden. Die EZB bestärkt die Marktteilnehmer weiterhin darin, Sofortüberweisungen auf gesamteuropäischer Basis einzuführen und ihre möglichst zeitnahe Nutzung durch die Endnutzer zu unterstützen. Im November 2018 richtete die EZB den TARGET-Instant Payment Settlement (TIPS)-Dienst ein, der Zahlungsdienstleistern das Anbieten von Sofortüberweisungen erleichtert und ihnen die sofortige, sichere und jederzeitige Abwicklung ermöglicht. Seit 2022 müssen alle Zahlungsdienstleister, die dem SEPA Instant Credit Scheme beigetreten und über TARGET2 erreichbar sind, auch über TIPS erreichbar sein und damit zur europaweiten Erreichbarkeit (oder Interoperabilität) von Zahlungsdienstleistern beitragen, die Sofortüberweisungen auf der technischen Marktinfrastrukturebene anbieten.
- 1.4 Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute hiervon ausgenommen sind. Diese wären andernfalls verpflichtet, ihren Zahlungsdienstnutzern einen Zahlungsdienst für das Versenden und den Empfang von Sofortüberweisungen anzubieten, da sie nicht an den in der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden „Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen“) bezeichneten Abrechnungssystemen teilnehmen können ⁽⁴⁾. Die EZB geht davon aus, dass im Falle einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen auf Zahlungs- und E-Geld-Institute die Verpflichtung, den Zahlungsdienstnutzern einen Zahlungsdienst für das Versenden und Empfangen von Sofortüberweisungen anzubieten, auch für diese Zahlungsdienstleister gelten würde, da sie unmittelbar an den in dieser Richtlinie genannten Abwicklungssystemen teilnehmen würden.

Die EZB befürwortet die Vorgabe, dass die betroffenen Zahlungsdienstleister Sofortüberweisungen zu den gleichen Entgelten anbieten müssen wie herkömmliche Überweisungen. Die EZB begrüßt ferner die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Sanktionslistenprüfung, mit dem das derzeitige transaktionsbasierte Modell abgelöst wird, ohne die Wirksamkeit der Sanktionslistenprüfung zu beeinträchtigen. Darüber hinaus unterstützt die EZB den Vorschlag, eine Dienstleistung zur Feststellung von Unstimmigkeiten zwischen der internationalen Kontonummer (IBAN) und dem Namen des Zahlungsempfängers einzuführen. Diese Dienstleistung hat das Potenzial, das Auftreten von Fehlern und Betrug im Zusammenhang mit Sofortüberweisungen zu verringern. Die Erhebung eines Entgelts für diese Dienstleistung könnte jedoch abschreckend wirken und in Verbindung mit der Verzichtregelung zu einer geringen Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Schutzes für Zahler führen, während den Zahlungsdienstleistern zugleich Investitionskosten für die Entwicklung der Dienstleistung entstehen. Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Dienstleistung zur Überprüfung von Unstimmigkeiten sind zwar nicht zu formal, was dem Markt genügend Spielraum bei der Entwicklung von Lösungen lässt. Dennoch würde ein einheitliches Konzept die Entstehung etwaiger Fragmentierungsprobleme vermeiden. Ferner ist es wichtig, dem Markt genügend Zeit für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen einzuräumen, die sich nicht negativ auf die Schnelligkeit der Sofortüberweisungen auswirken, da dies die Einführung von Sofortüberweisungen an der Verkaufsstelle (point of sale) gefährden könnte.

2. Spezifische Anmerkungen

2.1 Begriffsbestimmungen

Bestimmte im Richtlinienvorschlag enthaltene Begriffsbestimmungen erfordern möglicherweise a) eine Angleichung an die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden die „Zahlungsdiensterichtlinie“ – PSD2) und b) eine Änderung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ (im Folgenden die „Zahlungskontenrichtlinie“ – PAD) und der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ (im Folgenden „European Accessibility Act“ – EAA). Insbesondere

⁽³⁾ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 1 Nummer 2 des Verordnungsvorschlags.

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

würde die Definition des Begriffs „Identifikator für Zahlungskonten“, wie er im Verordnungsvorschlag eingeführt wurde, der Definition des Begriffs „Kundenidentifikator“ in der PSD2 ⁽⁸⁾ entsprechen. Vor diesem Hintergrund regt die EZB an, dass der Unionsgesetzgeber erwägen sollte, im Verordnungsvorschlag dieselbe Terminologie zu verwenden. Außerdem ist der Begriff der „Überweisung“ bereits in der PAD definiert ⁽⁹⁾. Die EZB schlägt aus Gründen der Kohärenz eine Anpassung dieser Begriffsbestimmung an die Bestimmung des Begriffs „Sofortüberweisung“ vor, die durch den Verordnungsvorschlag eingeführt wurde. Diesbezüglich wird in der PAD ⁽¹⁰⁾ darauf hingewiesen, dass die darin vorgesehenen Begriffsbestimmungen den Begriffsbestimmungen der PSD2 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen sollten ⁽¹¹⁾. Darüber hinaus enthält die EAA die Bestimmung des Begriffs „Zahlungsterminal“, der eine ähnliche Bedeutung hat wie der Begriff „PSU-Schnittstelle“, der mit dem Verordnungsvorschlag eingeführt wurde. Die EZB schlägt vor, dass der Unionsgesetzgeber zwecks Angleichung der Bestimmung des Begriffs „Zahlungsterminal“ an die Bestimmung des Begriffs „PSU-Schnittstelle“ eine Änderung der EAA in Erwägung zieht. Schließlich ist es wichtig, dass die im Verordnungsvorschlag definierten Begriffe im Rahmen der anstehenden Änderungen der PSD2 berücksichtigt werden, damit die systematische Kohärenz sichergestellt ist.

2.2 Unstimmigkeiten zwischen dem Namen und dem Identifikator für Zahlungskonten eines Zahlungsempfängers

Der Begründung des Verordnungsvorschlags zufolge können Zahlungsdienstleister ein zusätzliches Entgelt für die Dienstleistung der Feststellung von Unstimmigkeiten zwischen dem Namen und dem Identifikator für Zahlungskonten eines Zahlungsempfängers erheben ⁽¹²⁾. Ein zusätzliches Entgelt für die Feststellung von Unstimmigkeiten könnte auf Zahlungsdienstnutzer abschreckend wirken, was die Bereitstellung und Nutzung von Sofortüberweisungen möglicherweise nicht begünstigt. Die Feststellung von Unstimmigkeiten ist bei Sofortüberweisungen jedoch von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund sollte der Verordnungsvorschlag geändert werden, um zu vermeiden, dass Zahlungsdienstnutzer wegen der damit verbundenen Entgelte entweder die Sofortüberweisungen oder die Dienstleistung zur Feststellung von Unstimmigkeiten nicht nutzen. Der Verordnungsvorschlag verpflichtet die Zahlungsdienstleister unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Dienstleistung durch die Zahlungsdienstnutzer dazu, die Dienstleistung anzubieten, wodurch Investitionskosten entstehen. In einigen Mitgliedstaaten (z. B. den Niederlanden) wird bereits ein obligatorischer Abgleich zwischen der IBAN und dem Namen des Zahlungsempfängers vorgenommen, der kostenlos von allen Zahlungsdienstleistern in Bezug auf IBAN für Inlandskonten angeboten wird. Ein SEPA-weiter, einheitlicher Ansatz für solche IBAN-Abgleiche könnte vorteilhaft und kosteneffizienter sein und beispielsweise zur Einführung eines gemeinsamen Systems bzw. zur zentralen Erbringung dieser Dienstleistung führen.

2.3 Screening von Sofortzahlungen im Hinblick auf Sanktionen der Union

Die betroffenen Zahlungsdienstleister müssen unmittelbar nach dem Inkrafttreten etwaiger gemäß Artikel 215 AEUV erlassener restriktiver Maßnahmen Screenings im Hinblick auf Sanktionen der Union durchführen ⁽¹³⁾. Hierzu möchte die EZB drei Punkte anmerken.

Erstens entbindet der Verordnungsvorschlag den jeweiligen Zahlungsdienstleister nicht von der Einhaltung der einschlägigen nationalen Sanktionen, die gegen eine relevante Person, Einrichtung oder Organisation verhängt werden.

Zweitens können gemäß Artikel 215 AEUV erlassene restriktive Maßnahmen an dem Tag oder am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Um sicherzustellen, dass die restriktiven Maßnahmen unverzüglich von den betroffenen Zahlungsdienstleistern angewandt werden, schlägt die EZB vor, die betroffenen Zahlungsdienstleister zu verpflichten, solche Überprüfungen unmittelbar nach der Veröffentlichung der restriktiven Maßnahmen im *Amtsblatt* (statt unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten) durchzuführen, wodurch die Einhaltung in allen Fällen erleichtert wird, in denen das Datum des Inkrafttretens nach dem Datum der Veröffentlichung liegt.

Drittens ist sich die EZB, auch im Hinblick auf die Gewährleistung von Rechtssicherheit, der möglichen nützlichen Rolle bewusst, die Rechtsträgerkennungen (legal entity identifiers –LEI) beim Screening im Hinblick auf Sanktionen der Union bzw. als globaler Identifizierungsstandard für Gegenparteien im Zusammenhang mit der Feststellung von Unstimmigkeiten spielen könnten. In den jüngsten Leitlinien des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (European Payments Council – EPC) zur bis November 2023 geplanten Umstellung der Regelwerke für EPC-

⁽⁸⁾ Siehe Artikel 4 Nummer 33 der PSD2.

⁽⁹⁾ Siehe Artikel 2 Nummer 20 der PAD.

⁽¹⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund 14 der PAD.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

⁽¹²⁾ Siehe Seite 10 der Begründung zum Verordnungsvorschlag.

⁽¹³⁾ Siehe Artikel 1 Nummer 2 des Verordnungsvorschlags.

Zahlungssysteme auf die Mitteilungsnorm ISO 20022 in der Fassung von 2019 sind Rechtsträgerkennungen als alternative Kennung für „nicht private“ Parteien vorgesehen⁽¹⁴⁾. Damit würden technische Hindernisse auf der Ebene der Regelungen für den EPC-Zahlungsverkehr beseitigt. Zwar hängt die Nutzung von Rechtsträgerkennungen von ihrer weitreichenden Implementierung ab, ein Hinweis auf die Möglichkeit der Nutzung von Rechtsträgerkennungen in der vorgeschlagenen Bestimmung zur Sanktionslistenprüfung würde jedoch deutlich machen, dass die Europäische Union die Anwendung und Förderung dieses globalen Standards unterstützt.

2.4 Verfahren bei Verstößen

Um zu verhindern, dass geplante Ausfallzeiten des SCT Inst Scheme dazu führen, dass Zahlungsdienstleister unbeabsichtigt gegen Unionsrecht verstoßen, regt die EZB an, einen Vorbehalt in den Verordnungsvorschlag aufzunehmen. Die EZB schlägt entsprechend vor, Zahlungsdienstleister für den äußerst seltenen Fall, dass das SCT Inst Scheme, nach Genehmigung seines jeweiligen Lenkungsorgans, über einen kurzen Zeitraum hinweg nicht zur Verfügung steht und dadurch die Abwicklung von Sofortzahlungen unterbunden wird, von Verfahren wegen Verstößen auszunehmen.

Sofern die EZB eine Änderung des Verordnungsvorschlags empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung hierfür in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. Februar 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

⁽¹⁴⁾ Siehe Leitlinien auf der EPC-Website unter www.europeanpaymentscouncil.eu.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. März 2023

(2023/C 106/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0776	CAD	Kanadischer Dollar	1,4726
JPY	Japanischer Yen	142,63	HKD	Hongkong-Dollar	8,4547
DKK	Dänische Krone	7,4465	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7412
GBP	Pfund Sterling	0,88033	SGD	Singapur-Dollar	1,4392
SEK	Schwedische Krone	11,0990	KRW	Südkoreanischer Won	1 406,34
CHF	Schweizer Franken	0,9970	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9659
ISK	Isländische Krone	150,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4058
NOK	Norwegische Krone	11,3125	IDR	Indonesische Rupiah	16 490,75
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8196
CZK	Tschechische Krone	23,846	PHP	Philippinischer Peso	58,485
HUF	Ungarischer Forint	391,58	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,6998	THB	Thailändischer Baht	36,929
RON	Rumänischer Leu	4,9225	BRL	Brasilianischer Real	5,6491
TRY	Türkische Lira	20,5035	MXN	Mexikanischer Peso	20,1454
AUD	Australischer Dollar	1,6136	INR	Indische Rupie	89,0308

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11081 — MARCEGAGLIA CARBON STEEL / SIA SEVERSTAL DISTRIBUTION)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 106/04)

1. Am 10. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ⁽¹⁾.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Marcegaglia Carbon Steel S.p.A („Marcegaglia“, Italien), letztlich kontrolliert von der Marcegaglia-Gruppe;
- SIA Severstal Distribution („SSD“, Lettland), zusammen mit seinen beiden Tochtergesellschaften Severstal Distribution Spzoo (Polen) und Severstal Distribution OOO (Ukraine), letztlich kontrolliert von Alexei Alexandrowitsch Mordaschow über das russische Unternehmen Severgroup.

Marcegaglia übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über SSD.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Marcegaglia ist ein im Stahlsektor tätiger italienischer Industriekonzern im Familienbesitz, dessen Schwerpunkt auf dem Handel und der Verarbeitung von Stahl liegt. Marcegaglia produziert hauptsächlich Erzeugnisse aus Kohlenstoffstahl, in geringerem Umfang aber auch Flach- und Langerzeugnisse aus nichtrostendem Stahl;
- SSD ist ein lettischer Lieferant importierter Stahlerzeugnisse, der in der Behandlung und Beschichtung von Metallen sowie im Großhandel mit Metallen und Erzen tätig ist. Alleiniger Anteilseigner von SIA Severstal Distribution ist PAO Severstal (im Folgenden „Verkäufer“), ein russisches Unternehmen, bei dem es sich um ein vertikal integriertes Stahl- und Bergbauunternehmen mit bedeutenden Vermögenswerten in Russland und Investitionen in anderen Regionen handelt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11081 — MARCEGAGLIA CARBON STEEL / SIA SEVERSTAL DISTRIBUTION

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2023/C 106/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Edremit Zeytinyağı“

EU-Nr.: PDO-TR-02783 - 5.7.2021

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Edremit Zeytinyağı“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Türkei

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Edremit Zeytinyağı“ ist ein natürliches natives Olivenöl extra, das aus im abgegrenzten geografischen Gebiet angebauten Oliven der Sorte Edremit gewonnen wird. Die chemischen Eigenschaften von „Edremit Zeytinyağı“ sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Verbindungen	Menge
Niedriger Gehalt an freien Fettsäuren	≤ 0,8 % ausgedrückt als Ölsäure
Niedriger Gehalt an α-Tocopherol	150–250 mg/kg
Wenige Gesamtphenolverbindungen	100–200 mg/kg
Hoher Gesamtgehalt an Desmethyl-Sterolen (Campesterol, Clerosterol, β-Sitosterin, Δ5-Avenasterol und sichtbares β-Sitosterin)	2 000–3 000 mg/kg

„Edremit Zeytinyağı“ hat folgende sensorische Eigenschaften:

- Aromen von Frühlingsblumen und grünem Gras, sowie Noten von April-Mandeln und fruchtige Anklänge nach goldenen Äpfeln.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- leichtere ($Median < 3,0$) oder mittlere ($3,0 < Median < 6,0$) Fruchtigkeit,
- reife Fruchtigkeit bei reif und gemustert geernteten Früchten
- Geringes Bitterniveau ($Median < 3,0$). Zu Beginn der Erntezeit ist das Bitterniveau mäßig ($3 < Median < 6,0$).
- Leichte Schärfe ($Median < 3,0$). Zu Beginn der Erntezeit ist das Schärfeniveau mäßig ($3 < Median < 6,0$).
- Die Farbe variiert je nach Reifegrad von goldgelb bis dunkelgrün.
- Düninflüssig.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

„Edremit Zeytinyağı“ wird ausschließlich aus Oliven der Sorte Edremit erzeugt, die speziell im abgegrenzten geografischen Gebiet angebaut werden. Der Anteil anderer Sorten bei der Ernte darf 2 % nicht überschreiten.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte (Anbau, Ernte, Aussortieren der Blätter, Waschen, Zerkleinern, Rühren und Extraktion) müssen in dem in Punkt 4 abgegrenzten geografischen Gebiet durchgeführt werden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Erzeugnisse mit einem Gewicht zwischen 0,25 kg und 18 kg können in lebensmittelechte Verpackungen gefüllt werden.

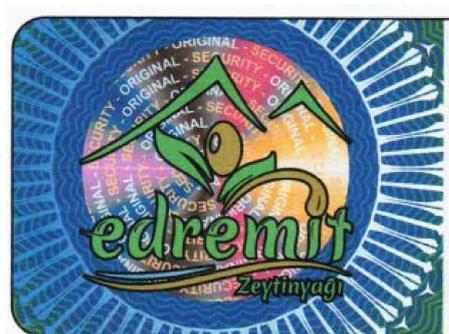
3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Etiketten müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Ursprungsbezeichnung „Edremit Zeytinyağı“
- Handelsname und Anschrift oder Kurzname und Anschrift oder eingetragener Handelsname des Erzeugers
- g. U.-Logo der Europäischen Union
- Folgendes Logo:



- Amtliches Echtheithologramm



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet, in dem „Edremit Zeytinyağı“ offiziell erzeugt wird, umfasst die Landkreise Edremit und Havran der Provinz Balıkesir. Es handelt sich um ein Gebiet von ca. 224 58 Ha, das vom Ida-Gebirge im Norden, dem Fluss Mihli (der Grenze zwischen Edremit und Çanakkale) im Westen, dem Landkreis Havran im Osten und dem Landkreis Burhaniye, der ebenfalls in der Provinz Balıkesir liegt, umgeben ist.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Besonderheit des geografischen Gebiets

Der Olivenanbau hat am Golf von Edremit Tradition. Die Sommer sind aufgrund des mediterranen Klimas am Golf von Edremit heiß. Diese heißen Sommer sind für die Beschleunigung der physiologischen Aktivitäten des Olivenbaums und die Entwicklung der Früchte wichtig. So sind Werte um die 27 °C im heißesten Monat ideal für das Wachstum der Oliven. Die Tatsache, dass die Durchschnittstemperaturen am Golf von Edremit um diesen Wert herum liegt, wirkt sich positiv auf das Wachstum der Oliven aus.

Der Schnee, der im Winter im Ida- und Madra-Gebirge liegt, füllt zur Schneeschmelze die unterirdischen Wasserspeicher auf. Dank dieser Wasserreserven und des Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird der Wasserbedarf der Olivenbäume gedeckt. Darüber hinaus sind die Niederschläge in der Region ausreichend und gleichmäßig verteilt. Die Niederschlagsmenge schwankt zwischen 600 und 700 kg/m².

Geomorphologische Merkmale spielen bei der Ausprägung der klimatischen Bedingungen des Gebiets eine wichtige Rolle. Die sauerstoffreiche und kühle Luft aus den Bergen strömt in Richtung der zur See ausgerichteten Hänge (zwischen 50 m und 250 m hoch) und die schmalen, tiefen Täler und Schluchten bringen Kühle in die Olivenhaine, sodass an diesen Hängen qualitativ hochwertige Oliven wachsen. Ähnlich verhält es sich in dem Gebiet zwischen dem Madra-Gebirge und dem Golf von Edremit. Wichtig ist auch, dass die Böden in der Region über die Merkmale mediterraner Böden verfügen, und einen für das Gedeihen der Olivenbäume idealen pH-Wert (6,5–8,5) aufweisen, was dazu führt, dass die Qualität der Oliven sehr gut ist und damit hochwertiges Olivenöl erzeugt werden kann.

Aufgrund der Abkühlung durch regionale Winde, die die Reifung der Oliven verlangsamen, und eine angemessene Bewässerung sowie ideale Bodenbedingungen erhalten die Oliven der Sorte Edremit ihre charakteristische runde Form und entwickeln eine dünne, aber widerstandsfähige Haut und Kerne mit glatter Oberfläche. Durch die Widerstandsfähigkeit der Haut wird verhindert, dass die Früchte beschädigt werden, sodass ein hoher Säuregehalt erreicht wird, während die geringe Dicke der Haut die Extraktion des Olivenöls aus der Frucht während des Zerkleinerns und Rührens erleichtert.

Klima

Dank dieser Umweltbedingungen (Boden, Klima, Wind und Wasserreserven) sind die Olivenbäume weniger Stress ausgesetzt. Je weniger Stress der Baum ausgesetzt ist, desto stärker ist der Grasgeschmack und das charakteristische Aroma nach Frühjahrsblühern von „Edremit Zeytinyağı“. Dies führt auch zu der spezifischen Dünnschmelze des Öls, das auch als „wasserähnlich“ beschrieben wird. Diese Eigenschaften unterscheiden das am Golf von Edremit erzeugte „Edremit Zeytinyağı“ von den Ölen aus anderen Olivenanbaugebieten.

Menschliche Faktoren

Die Stadt Edremit ist seit mehr als 3 000 Jahren menschliches Siedlungsgebiet. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten wurden der Olivenanbau und die Olivenölerzeugung zur wichtigsten landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Region. Die lange Tradition der Olivenölerzeugung in dem Gebiet hat in der Region auch zahlreiche Anlagen zur Olivenölerzeugung entstehen lassen.

Die Olivenernte beginnt Mitte Oktober und dauert bis Ende Dezember an. Die Oliven werden sorgfältig geerntet, um die Früchte nicht zu beschädigen. Innerhalb von 10 Stunden nach der Ernte werden die Oliven zu „Edremit Zeytinyağı“ verarbeitet. Um die sensorischen Eigenschaften des Erzeugnisses nicht zu beeinträchtigen, wird empfohlen, dass die Temperatur des Olivenbreis während der Extraktion des Öls 27 °C nicht überschreitet und dass der Zeitraum für die Zerkleinerung und das Rühren insgesamt 45 Minuten nicht überschreitet. Die Lagertemperatur sollte bei etwa 18 °C liegen. Durch diese Verarbeitungsbedingungen bleibt der Gehalt an freien Fettsäuren niedrig (< 0,8 % ausgedrückt als Ölsäure). Eine sorgfältige Ernte der Oliven und eine rasche Verarbeitung sind unerlässlich, um den Gehalt an freien Fettsäuren niedrig zu halten.

Neben der schnellen Verarbeitung achten die Hersteller von „Edremit Zeytinyağı“ auf die Extraktionstemperatur ($\leq 27\text{ °C}$), die Rührzeit ($\leq 45\text{ min}$) und die Lagertemperatur ($\sim 18\text{ °C}$, kaum oder kein Luftkontakt).

Besonderheit des Erzeugnisses

Es hat ein fruchtiges Aroma (April-Mandeln, goldener Apfel, Blumen, Noten von grünem Gras, die auch an den Duft von Frühjahrsblühern erinnern können). Im Vergleich zu anderen in der südlichen Ägäis verarbeiteten Olivenölen weist „Edremit Zeytinyağı“ einen niedrigen Gehalt an α -Tocopherol (150–250 mg/kg) und einen niedrigen Gesamtgehalt an Phenolverbindungen (100–200 mg/kg), aber einen hohen Gesamtgehalt an Desmethyl-Sterolen auf (Campesterol, Clerosterol, β -Sitosterin, $\Delta 5$ -Avenasterol und sichtbares β -Sitosterin) (2 000–3 000 mg/kg) auf. Aufgrund der schnellen Verarbeitung hat „Edremit Zeytinyağı“ einen geringen Gehalt an freien Fettsäuren ($\leq 0,8\%$ ausgedrückt als Ölsäure).

Ursächlicher Zusammenhang

Das Olivenöl „Edremit Zeytinyağı“ ist gekennzeichnet durch die in dem Gebiet traditionell angebaute und fast die Gesamtheit der Olivenhaine ausmachende Sorte Edremit. Die Dominanz dieser Sorte trägt zur chemischen Zusammensetzung des Öls bei.

Die Winde aus dem Ida- und Madra-Gebirge haben einen kühlenden Effekt auf die an den Hängen wachsenden Olivenbäume, was zu einer langsamen Reifung der Oliven und zur Entstehung einer dünnen, aber widerstandsfähigen Haut führt. Da der Tongehalt des Bodens hoch ist, verfügen die Olivenbäume über ausreichend Feuchtigkeit. Die jährlichen Regen- und Schneefälle decken den Wasserbedarf, was das Dürrerisiko verringert und zu vollständig entwickelten Olivenfrüchten führt. Diese Bedingungen führen zur spezifischen Dünnsflüssigkeit und zum spezifischen Aroma (April-Mandeln, goldener Apfel, Blumen, grünes Gras) von „Edremit Zeytinyağı“.

Aufgrund der mikroklimatischen Bedingungen, die sich aus der Topografie ergeben, findet die Reifung der Oliven langsamer statt als in der südlichen Ägäis oder im Mittelmeerraum, sodass „Edremit Zeytinyağı“ einen vergleichsweise niedrigen Gehalt an α -Tocopherol und einen niedrigen Gesamtgehalt an Phenolverbindungen, aber einem hohen Gesamtgehalt an Desmethyl-Sterolen (Campesterol, Clerosterol, β -Sitosterin, $\Delta 5$ -Avenasterol und sichtbares β -Sitosterin) aufweist.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

—

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE